

# UMWELT & RECHT

in Südtirol – Nr. 12

## EDITORIAL

Unser Titelthema **Licht ist nicht gleich Licht** greift im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um mehr Energieeinsparung und Effizienz ein Luxusproblem auf – die Lichtverschmutzung. Besonders während der Wintermonate wird augenscheinlich, dass auch hierzulande zu viel Licht und vor allem falsch eingesetzte Beleuchtung im öffentlichen Raum immer mehr zum Problem werden. Im Beitrag werden nun Maßnahmen aufgezeigt, um die Lichtverschmutzung zu reduzieren, ohne dass Sicherheitsgefühl und Lebensqualität beeinträchtigt werden. Für eine effiziente öffentliche Beleuchtung sind die Gemeinden verantwortlich, die einen Aktionsplan erarbeiten müssen, um die Beleuchtung in ihrem Einzugsgebiet den neuen Richtlinien anzupassen. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Bevölkerung, die Beleuchtung im privaten Bereich sparsamer und effizienter einzusetzen.

Der Beitrag **Neue Richtlinien für Werbe- und Hinweisschilder** beinhaltet als Neuerung, dass nunmehr bestimmte Landschaftsschutzermächtigungen im Sinne einer Verfahrensvereinfachung vom territorial zuständigen Bürgermeister erteilt werden. Davon ausgenommen bleibt die Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung im Bereich von Biotopen und Naturdenkmälern, die weiterhin dem Direktor der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung

obliegt. Mit den neuen Richtlinien wird die Verwendung von Werbemitteln umfassender geregelt als bisher.

Unser drittes Thema **Bau- und Kunstdenkmalfpflege** stellt die Aufgaben und Ziele des Denkmalschutzes vor. Während der Ensembleschutz Aufgabe der Gemeinde ist, liegt für den Denkmalschutz die Zuständigkeit bei der Landesverwaltung. Praktische Hinweise zur Denkmalschutzbindung sowie zur Planung, Beratung und Genehmigung von Umbauten in denkmalgeschützten Gebäuden runden diese Ausgabe ab.

Wir wünschen Ihnen eine möglichst informative Lektüre!

*Die Redaktion*

## INHALT

### S. 2 – LICHT IST NICHT GLEICH LICHT

Lichtverschmutzung in Südtirol

### S. 6 – WERBE- UND HINWEISSCHILDER

Neue Richtlinien

### S. 9 – BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE

Aufgaben und Ziele



Dachverband  
für Natur- und  
Umweltschutz  
in Südtirol



# Licht ist nicht gleich Licht

## Lichtverschmutzung in Südtirol

Als die Pioniere des Bergsteigens vor etwa 150 Jahren begeistert über die Bleichen Berge, wie die Dolomiten ursprünglich genannt wurden, berichteten, schimmerten sie noch im Licht von Mond und Sternen. Das Wechselspiel von Tag und Nacht regelte damals noch den Takt des Lebens in unserem kleinen Land. Im restlichen Europa begann zu dieser Zeit vielerorts die fortschreitende Industrialisierung, das Leben der Menschen zu verändern. Die Sehnsucht nach unberührter Natur zog viele zur Erholung in die Berge Südtirols.

Mit dem Ersten Weltkrieg kam dann große Not ins Land. Frontstellungen und Kampfhandlungen in

den Bergen wurden mit Licht geflutet. Der Mensch erfuhr zum ersten Mal, wie grandios künstliches Licht eingesetzt werden kann, um die Nacht zum Tag zu machen.

Die nahezu uneingeschränkte Verfügbarkeit von Energie bis zum heutigen Tag, um in der Nacht mit künstlichen Licht unseren Lebensraum zu erhellen, hat dazu geführt, dass die Wahrnehmung der Überbeleuchtung unserer Landschaft gar nicht mehr als etwas Unnatürliches empfunden wird. Die hohe Energieverschwendung, der Verlust des Blickes auf die Sterne und die Schlafstörungen der Menschen sind nur die offensichtlichen Merkmale dieser Entwicklung. Weitgehend unbeachtet bleibt die Tatsache, dass Lichtverschmutzung auch maßgeblich Auswirkungen auf den Kreislauf der Natur hat.

### Eine unnötige Energieverschwendung

Der jährliche Zuwachs der Lichtverschmutzung beträgt u.a. in Italien ca. 10%. Um die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten, werden heutzutage nicht nur Straßen im Siedlungsbereich, sondern auch Landstraßen die ganze Nacht über unnötig beleuchtet. Fahrzeuge haben ihr eigenes Licht, Radfahrer/innen und Fußgänger/innen könnten öffentliche Beleuchtungsanlagen entlang wenig befahrener Straßen bei Bedarf wie das Licht eines Treppenhauses über Druckknopf und zeitgesteuert einschalten. Man geht falsch in der Annahme, dass eine Reduzierung der Beleuchtung automatisch auch eine Reduzierung der Sicherheit auf den Straßen bedeutet. Unfallstatistiken von Ländern, die ihr gesamtes Straßennetz, einschließlich Autobahnen, beleuchten (z. B. Holland und Belgien), zeigen, dass dort die Anzahl der Verkehrsunfälle nicht merklich geringer ist als in anderen Ländern.

Ein gutes Beispiel für die Energieeinsparung liefert Augsburg: Hier konnten in einem Jahr 250.000 Euro

☑ Cavalese (Provinz Trient): Voll angestrahltes Gebäude



Fotos: Diego Del Monago



☑ Sinich bei Meran: Das Gebäude leuchtet verschwenderisch nach außen.

(20% des jährlichen Verbrauchs) durch Maßnahmen zur Eingrenzung der Lichtverschmutzung im Bereich der öffentlichen Beleuchtung eingespart werden.

### Gesundheitliche Folgen nicht nur für den Menschen

Forscher haben festgestellt, dass starkes elektrisches Licht die Produktion des Hormons Melatonin unterdrückt. Dies beeinflusst sowohl die Schlafqualität als auch die Körpertemperatur sowie den Blutdruck und Blutzuckerspiegel der Menschen. Straßenlaternen strahlen ihr Licht meist direkt in die Wohnungen der Menschen. Nicht selten kommt es vor, dass geplagte Bürger/innen versuchen, das Licht der Straßenlaternen durch selbstgebaute Blenden abzuschirmen, um vor allem im Sommer mit offenem Fenster schlafen zu können. Straßenlaternen, die als Alternative dazu das Licht ausschließlich nach unten gebündelt abstrahlen, sind in anderen Ländern schon seit Jahrzehnten im Gebrauch und werden als „Full-Cut-Off-Lampen“ bezeichnet. Auch Pflanzen werden durch eine künstlich aufgehellte Umgebung in ihrem Wachstumszyklus beeinflusst.

### Bruch in der Nahrungskette

Die erhellte Nacht stellt nicht nur ein Problem für die Navigation oder Orientierung nachtaktiver Insekten und für Zugvögel dar. Einer der sechs Hauptpreise des vom CIPRA (Internationale Kommission für den

Schutz der Alpen) ausgeschriebenen Wettbewerbs „Zukunft in den Alpen“ ging an das Projekt „Helle Not“ der Umwelthanwaltschaft Tirol. Die Studie belegt, dass jede Nacht Milliarden von Insekten von frei strahlenden Leuchtkörpern angezogen werden und an diesen verenden oder verglühen. Dadurch entsteht ein Bruch in der Nahrungskette (Quelle: [www.hellenot.com](http://www.hellenot.com)).

**In Bergregionen wie Südtirol wirkt die Lichtverschmutzung auf die Menschen noch aufdringlicher als in der Ebene, zumal der Anblick von Lichtquellen von den Hängen der Berge hinab und von der Talsohle zu den Berghängen hinauf unweigerlich störend wirkt.**

### Ein Gesetz zur Einschränkung der Lichtverschmutzung in Südtirol

Was in anderen Ländern und Regionen, nicht nur nördlich der Alpen, schon längst geschehen ist (Lombardei verabschiedete das Gesetz schon im Jahre 2000(!), Trentino 2007, Tschechien 2002, Slowenien 2007), wurde nun endlich auch in Südtirol geregelt: Auf Initiative des Sozialistischen Südtirol und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Energieeinsparung wurden Kriterien für Maßnahmen zur Einschränkung der Lichtver-

☑ Bozen: Die Anziehungskraft dieser Beleuchtungskörper ist für nachtaktive Insekten stärker als das Mondlicht, nach dem sie sich naturgemäß orientieren würden.



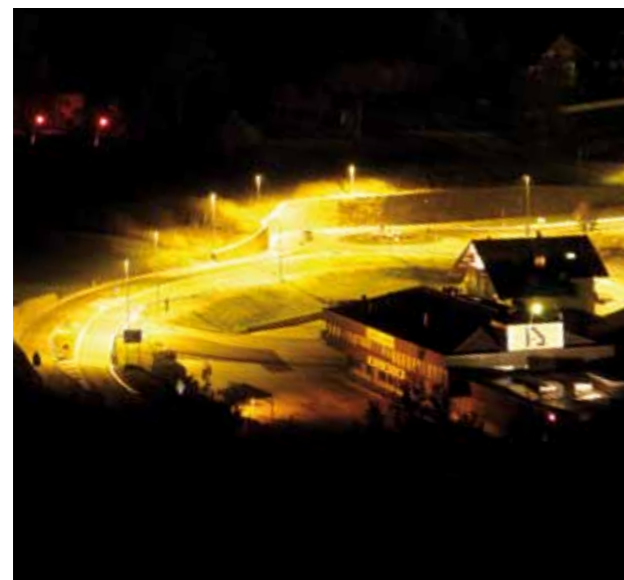


☑ Gekrümmte Masten oder Masten mit auskragendem Arm gewährleisten bei Verwendung der richtigen Leuchtkörpern optimale Lichtverhältnisse.

schmutzung und zur Energieeinsparung erarbeitet. Die Provinz Bozen hat diese im Amtsblatt Nr.31/I-II vom 31/07/2012 gemäß Artikel 1, Absatz 3 des **Landesgesetzes vom 21. Juni 2011, Nr. 4** veröffentlicht.

Das erklärte Ziel ist eine nachhaltige Energieeinsparung durch den Einsatz besserer Beleuchtungsanlagen und einer gezielten bzw. eingeschränkten Ausleuchtung des öffentlichen Raumes. Die Gemeinden Südtirols sind verpflichtet, eine Bestandserhebung der öffent-

☑ Ein oft begangener Fehler: Full-Cut-Off-Lampen, die vorbildlich das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen, jedoch direkt am Masten befestigt sind und diese anstrahlen, lassen ganze „Mastenwälder“ in der Dunkelheit unnötig aufleuchten.



fentlichen Beleuchtungsanlagen zu erstellen und einen Aktionsplan zu erarbeiten, aufgrund dessen die Beleuchtungsanlagen den neuen Richtlinien angepasst werden müssen.

### Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

- Bei Neuerschließungen und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung **Full-Cut-Off-Leuchtkörper**, die Licht senkrecht nach unten abstrahlen, verwenden. Bei diesen Leuchten ist der Strahler vollkommen in der Pfanne eingelassen. Das Schutzglas liegt - versenkt um eine Daumenbreite - innerhalb des Pfannenrandes des Leuchtkörpers. Somit wird die horizontale Lichtstreuung vermieden;
- die Leuchtkörper dürfen nicht am Mastkopf fixiert werden, sondern an einem **weit auskragenden Arm, damit der Masten nicht angeleuchtet wird** und ganze „Mastenwälder“ nicht nächtliche Landschaften überprägen. Die Masten müssen mattschwarz gefärbt sein;
- bei Hangstraßen die Leuchten beziehungsweise die Masten talseitig aufrichten und die *Full-Cut-Off*-Lampen **talseitig abblenden**, damit das Licht nicht über das Tal streut (ähnliche Vorkehrung wie bei den Sprühern der Beregnungsanlagen nahe dem Straßenrand);
- Verwendung von **Natriumdampf-Hochdrucklampen**. Sie verbrauchen weniger Energie als Queck-

☑ Gelungene Umrüstung von traditionellen Straßenlaternen mit Halogenlampen und Reflektor in der Laternenhaube und ohne Verglasung. Im Gegensatz dazu links die „alte“ Quecksilberdampfampe mit sichtbarem Leuchtkörper, der in alle Richtungen ausstrahlt.



silberdampf-Hochdrucklampen, wobei die kurze Frequenz ihrer Lichtemissionen weniger nachaktive Insekten in die Lichtfalle lockt;

- Verwendung von **Halogenlampen mit UV-Filter** sowie von **LED-Lampen** mit Warmlichtemission;
- die Lichtintensität der Anlagen muss **zwischen 24 und 6 Uhr um 30% reduziert werden**;
- die Straßenbeleuchtung entlang wenig begangener Straßen in den Landgemeinden während der Nachtstunden mit Druckknopf und Zeitregelung bzw. Bewegungsmelder steuern (wie in einem Treppenhaus);
- **Baudenkmal mit bescheidener Lichtintensität von oben beleuchten**. Die Beleuchtung von unten verleiht dem Objekt unnatürliche, maskenhafte Konturen. Die Beleuchtungszeiten einschränken;
- keine Leuchtschriften mit eingebautem Licht, sondern nur **mit bescheidenem Licht angestrahlte Werbetafeln sowie Hinweis- und Verkehrsschilder**. Die Beleuchtungszeiten einschränken;
- die **Flutlichter** der Fußballplätze und Sportanlagen **im rechten Winkel (90°) nach unten** schwenken. Bei Neuanlagen könnten auffahrbare Hebebühnen anstelle fixer Masten verwendet werden, wodurch ausschließlich bei Bedarf die Scheinwerfer direkt über die verwendeten Bereiche des Spielfeldes geschwenkt werden können.

### Beispiele für gelungene Straßenbeleuchtungen in Südtirol:

- Truden: Lugano-Pass
- Bozen: Longon- und Genuastraße
- MeBo: Ausfahrt Sinich (kleines Manko: Der Masten wird angeleuchtet.)
- Tschermers: Hauptstraße
- Bruneck: Hauptstraße – Ausfallstraße Richtung St. Lorenzen
- Sterzing: Parkplatz an der Brennerstraße vor der Ampel
- Neumarkt: Bereich Lido und Autobahnausfahrt (kleines Manko: Die Masten werden angeleuchtet.)
- Kaltern: Dorfplatz (kleines Manko: Die Lichtkegel streifen die Hauswände, was vermieden werden sollte.)

### Dringend zu entschärfende Quellen der Lichtverschmutzung unserer Umwelt sind:

- sämtliche Sportplätze des Landes,
- sämtliche Autobahn-Ein- und Ausfahrten,



☑ Bozen-Longonstraße: Gelungene Straßenbeleuchtung mit gekrümmten Masten und Full-Cut-Off-Lampen. Kleines Manko sind die zu stark blendenden Lampen, die etwas abgeschirmt werden könnten.



☑ Wolkenstein: Lichtverschmutzung im extremen Ausmaß

- sämtliche Parkplätze wie z.B. am Krankenhaus von Bozen u.a.m.

**Mit der Verabschiedung des Gesetzes will man die Bevölkerung sensibilisieren, die Grundbestimmungen auch im privaten Bereichen zum Wohl der Allgemeinheit einzusetzen.**

### Weihnachtsbeleuchtung oder der Himmel auf Erden?

Auch die Weihnachtsbeleuchtung wird auf einen Zeitraum von maximal 60 Tagen beschränkt - ganz im Sinne der Weihnachtsstimmung. Die ‚Vergnügungspark‘-Beleuchtung, die man selbst im Hochsommer an manchen Betrieben anhand leuchtender Weihnachtsgirlanden sehen kann, soll nun endgültig abgeschafft werden.

Diego Del Monego  
Techniker beim Sozialen Wohnbau  
und Landschaftsfotograf

# Neue Richtlinien für Werbeschilder

Werbeschilder haben vor allem einen Zweck: Sie wollen Aufmerksamkeit erregen, um zum Kaufen anzuregen, zum Einkehren einzuladen, Informationen weiterzugeben oder auf sonstiges hinzuweisen. Damit treten sie zwangsläufig im Landschaftsbild in Erscheinung und beeinflussen die Landschaft mehr oder weniger stark. Mit **Beschluss vom 05.03.2012, Nr. 328** (in Kraft seit 11. April 2012) hat die Landesregierung neue „Richtlinien für die Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung zur Anbringung von Werbemitteln, Informations- und Hinweisschildern“ erlassen. Diese wurden im Vorfeld vom Rat der Gemeinden sowie von der I. Landschaftsschutzkommission begutachtet.

## Die bisherige Regelung

Die in diesem Bereich bisher geltende Regelung aus den 1970er Jahren konnte gewährleisten, dass Südtirol im Vergleich zu den Nachbarregionen heute relativ gut dasteht: Während sich beispielsweise im Veneto an

Die Hinweistafel für den Gastbetrieb ist in dieser Form nicht gestattet.



Fotos: Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung

den Straßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften Werbeschilder kilometerlang aneinanderreihen, gibt es entlang von Südtirols Straßen (fast) keine Werbeschilder. Was war bisher vorgesehen?

Gemäß Art. 12 Absatz 1 Buchstabe n) des Landschaftsschutzgesetzes (**L.G. Nr. 16/1970**) musste für „Werbeplakate und Hinweisschilder jeglicher Art außerhalb der geschlossenen Ortschaften, ausgenommen die Straßenzeichen“ eine Landschaftsschutzermächtigung der Landesbehörde für Landschaftsschutz eingeholt werden. Die Erteilung dieser Ermächtigung wurde relativ streng gehandhabt und hat zu den oben erwähnten positiven Effekten geführt. Gleichzeitig war das Verfahren zur Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung aber recht schwerfällig - Einreichung des „Projektes“ bei der Gemeinde, Gutachten der Gemeindebaukommission, Gutachten der II. Landschaftsschutzkommission, Bescheid des Direktors der Landesabteilung Natur und Landschaft - und damit für bestimmte Kategorien von Beschilderungen schlichtweg zu aufwändig. Aus diesem Grund wurde mit dem **Landesgesetz vom 12. Dezember 2011, Nr. 14** („Bestimmungen auf den Sachgebieten Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Umwelt, Gemeinnutzrechte, Landwirtschaft, Vermögen und Raumordnung“), die Zuständigkeit zur Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung an die Bürgermeister übertragen und somit eine erhebliche Verfahrensvereinfachung erreicht. Um weiterhin eine einheitliche Vorgangsweise auf dem gesamten Landesgebiet zu gewährleisten, hat die Landesregierung in Folge die oben erwähnten, für die Bürgermeister verbindlichen Richtlinien erlassen.

## Die wesentlichen Inhalte der neuen Richtlinien

Die Richtlinien verwenden den Begriff „Werbemittel, Informations- und Hinweisschilder“ ausdrücklich im weitesten Sinne, d.h. nicht nur für klassische Werbeplakate und Schilder wie in der bisherigen Regelung, sondern auch für Werbebanner, Installationen verschiedenster Art, aufblasbare Werbekörper und Ähnliches.



Der Bürgermeister erteilt die Landschaftsschutzermächtigung für Werbemittel für Gebiete von touristischem Interesse bzw. für Produkte mit dem Qualitätszeichen Südtirol.

Für die Anbringung von Werbemitteln, Informations- und Hinweisschildern ist grundsätzlich im gesamten Landesgebiet eine vom jeweils zuständigen Bürgermeister zu erteilende Landschaftsschutzermächtigung erforderlich, ausgenommen in Zonen ohne Landschaftsschutzbindung, sprich Wohnbauzonen und Gewerbegebieten mit genehmigtem Durchführungsplan. In diesen Zonen gelten gegebenenfalls ausschließlich die in den jeweiligen Bauordnungen der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen.

Ebenfalls keiner Landschaftsschutzermächtigung unterliegen die unter Punkt 6 der Richtlinien aufgezählten Beschilderungen, die bereits von Bestimmungen auf anderen Sachbereichen geregelt werden (z.B. Straßenzeichen oder Beschilderung in Schigebieten) oder sich wegen ihrer Geringfügigkeit (z.B. Hinweisschilder für Wanderwege) oder nur vorübergehenden Anbringung (z.B. Veranstaltungshinweise, die für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen aufgestellt werden, oder Werbemittel im Baustellenbereich) nicht wesentlich auf das Landschaftsbild auswirken.

Die Landschaftsschutzermächtigung wird nunmehr grundsätzlich vom Bürgermeister erteilt. Dabei findet das von Art. 8 des Landschaftsschutzgesetzes vorgesehene Verfahren Anwendung (Gutachten der Gemeindebaukommission und anschließender Bescheid des Bürgermeisters). Eine Ausnahme gilt im Bereich von

Biotopen und Naturdenkmälern: Hier ist weiterhin der Direktor der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständig. Allerdings ist aufgrund der mit **L.G. Nr. 14/2011** erfolgten Änderung nunmehr kein Gutachten der II. Landschaftsschutzkommission mehr vorgeschrieben, was eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens mit sich bringt. Die Zuständigkeit des Straßendienstes für die Ermächtigung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bleibt von der neuen Regelung unberührt.

## Zulässige Werbemittel, Informations- und Hinweisschilder

Die Richtlinien enthalten unter Punkt 4 eine Auflistung der vorbehaltlich einer Landschaftsschutzermächtigung zulässigen Werbemittel, Informations- und Hinweisschilder.

Gestattet sind demnach:

- a. Werbemittel für zeitlich begrenzte Veranstaltungen von kollektivem Interesse, die von Tourismusvereinen, gesetzlich anerkannten Vereinen oder von gemeinschaftlichen Wirtschaftsinitiativen abgehalten werden und für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen aufgestellt werden. Diese Werbemittel dürfen ausschließlich im Gebiet jener Gemeinde aufgestellt werden, wo die Veranstaltung stattfindet sowie im Gebiet von Nachbargemeinden mit deren Ermächtigung. Diese Werbemittel müssen innerhalb von 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung wieder entfernt werden;
- b. höchstens ein Schild an der Dorfeinfahrt zur Begrüßung der Gäste;
- c. für jedes Unternehmen, einschließlich privater Museen, ein Firmenschild mit einer maximalen Gesamthöhe von 2,5 m;
- d. Werbemittel für Gebiete, die von touristischem Interesse sind, sowie für Produkte mit dem Qualitätszeichen „Südtirol“. Diese Werbemittel müssen sich auf das betroffene Gebiet bzw. auf Produkte beziehen, die für dasselbe charakteristisch sind und dürfen nicht beleuchtet sein. Schilder für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte dürfen das Ausmaß von 90x135 cm nicht überschreiten;
- e. Werbemittel, Informations- und Hinweisschilder für Themen- und Naturlehrwege, Mountainbike-Routen, Reitwege, Nordic-Walking-Routen und Ähnliches.



☑ Auf Flächen, die dauerhaft für Ankündigungen zur Verfügung gestellt werden, ist das Anbringen eines Veranstaltungshinweises ohne Landschaftsschutzermächtigung erlaubt.



☑ Diese nach außen gerichtete Werbetafel an einer Freiluft-Sportanlage ist nicht zulässig.

Vorbehaltlich einer Landschaftsschutzermächtigung zulässig sind Werbeschilde für Gebiete von touristischem Interesse.

### Was ist verboten?

Die neuen Richtlinien sehen vor, dass andere als die eigens angeführten Werbemittel, Informations- und Hinweisschilder unzulässig sind. Gleichzeitig legen die Richtlinien fest, dass Werbemittel, Informations- und Hinweisschilder grundsätzlich nicht auf Dächern von Gebäuden, Balkonen, Vordächern, Markisen, Stromverteiler-Kästen oder Bäumen angebracht werden dürfen. Weiters sind diese mit einer Gesamthöhe von über 3,5 m unzulässig, ebenso Werbedisplays mit veränderlicher Anzeige, Werbemittel mit mechanischem Antrieb, digitale Werbemittel und Screens. Weitere spezifische Einschränkungen gelten in den landschaftlichen Schutzgebieten.

Die neue rechtliche Regelung überträgt – wie bereits erwähnt – die Zuständigkeit für die Genehmigung von

Werbemitteln, Informations- und Hinweisschildern im Sinne einer Verfahrensvereinfachung, aber auch die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden für ihr Gebiet, nunmehr grundsätzlich den Bürgermeistern. Die von der Landesregierung erlassenen Richtlinien sollen den Bürgermeistern sowohl Hilfestellung als auch Richtschnur bei der Wahrnehmung der bisher auf Landesebene ausgeübten Ermächtigungskompetenz bieten. Für die von der Materie betroffenen Landesämter, Körperschaften, Berufskammern und Interessensvertretungen wurde ein eigenes Rundschreiben ausgearbeitet. Dieses ist im Internet unter [www.provinz.bz.it/natur/service/rundschreiben.asp](http://www.provinz.bz.it/natur/service/rundschreiben.asp) veröffentlicht; zwecks umfassender Information finden sich dort auch der entsprechende Beschluss der Landesregierung und eine erläuternde Bilddokumentation.

Verena Pircher  
Juristin

# Bau- und Kunst- denkmalpflege in Südtirol

## Was ist ein Denkmal?

Bau- und Kunstdenkmäler sind von Menschen geschaffene Werke, welche für die Geschichte des Menschen und seines Wirkens einen bedeutenden Aussagewert haben. Damit besteht an ihrer Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse. Neben Kirchen, Burgen, Schlössern, Bürger- und Bauernhäusern, Siedlungen, Städten, technischen und Kleindenkmälern sind auch Gärten und Parkanlagen als gestaltete Freiräume Zeugnisse der Kultur. Die Bedeutung eines Denkmals kann architektonisch-künstlerischer, handwerklich-technischer, historisch-wissenschaftlicher Natur sein. Das Alter ist nur einer von vielen Faktoren. Standort, Funktion, Seltenheit, Ausstattung, Bedeutung der Bewohner oder dort stattgefundener Ereignisse, der besondere Quellenwert für die Volkskunde, Architektur-, Handwerks-, Kunst- und Technik-Geschichte tragen zum Denkmalwert bei.

## Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege

Der Denkmalschutzgedanke führte 1850 zur Errichtung der k.k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler in Wien, deren Aufgaben nach dem Ersten Weltkrieg vom staatlichen Denkmalamt in Trient übernommen wurden. 1973 ging die Zuständigkeit für die Denkmalpflege vom Staat auf die Autonome Provinz Bozen-Südtirol über, worauf 1975 das Landesdenkmalamt errichtet wurde. Aktuell sind ca. 5000 Baudenkmäler geschützt sowie alle beweglichen Kunstwerke in öffentlichem Eigentum (Kirchen, Klöster, Rathäuser) und ca. 400 in privatem Eigentum. Die Denkmalpflege ist mit dem Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter geregelt, der auch in Südtirol die geltende Rechtsvorschrift ist.

Voraussetzung für eine Denkmalschutzbindung ist, dass das Objekt älter als 50 Jahre ist und dass der Ver-

fasser/Künstler/Architekt verstorben ist. Über die Bindung entscheidet die Landesregierung auf Vorschlag des Direktors der Abteilung Denkmalpflege.

Bau-, Kunstdenkmäler und Denkmalbereiche berichten nicht nur über die Vergangenheit, sondern sind selbst Teil davon und „originale Zeitzeugen“ für uns. Der Zeugniswert bleibt aber immer an die im Laufe der Zeit gewachsene Substanz gebunden. Verändert oder zerstört man am Bau- und Kunstdenkmal die materiellen Spuren der Geschichte, so verliert es seinen Zeugniswert und damit den Denkmalcharakter. Der Erhalt des „originalen Zeitzeugens“, also des tatsächlichen Baudenkmals und keinesfalls eines Nachbaus oder einer Kopie desselben, ist oberstes Ziel, um die authentische Überlieferung für zukünftige Generationen zu garantieren. Der praktischen Denkmalpflege ist es gleichzeitig ein großes Anliegen, nicht nur die „museale“ Konservierung des Objektes zu erreichen, sondern

☑ Sarntal, Morgenstett





Kastelruth, Bildstock

dieses als lebendigen Bestandteil in unser heutiges Leben zu integrieren, das heißt, es nach Möglichkeit einer zeitgenössischen Nutzung zuzuführen.

Umbauten und Restaurierungsmaßnahmen werden dokumentiert und der Öffentlichkeit in Form von Publikationen zugänglich gemacht.

### Was ist erhaltenswert?

Die geplanten Restaurierungsmaßnahmen an einem Bau- oder Kunstdenkmal werden vom Amt für Bau- und Kunstdenkmäler auf ihre Verträglichkeit mit dem Denkmal überprüft. Dabei sind nationale und internationale Richtlinien im Bereich Denkmalpflege wie die **Charta von Venedig** (1964) und die **Carta del Restauro** (1972) maßgeblich.

Veränderungen an Baudenkmalern sind nur zulässig, sofern Strukturen und Oberflächen sowie bautypologische Besonderheiten der Grundrisse erhalten bleiben. Unter Strukturen versteht man Mauerwerk, Gewölbe, Holzkonstruktionen, Balkendecken und historische Dachstühle. Oberflächen umfassen Anstriche, historische Putze, Werksteine, Wandmalereien, Stuckdekorationen, Holztäfelungen und Dacheindeckungen.

### Was ist der Unterschied zwischen einem Denkmal und einem Ensemble?

Der Ensembleschutz betrifft, wie es bereits der Name sagt, nicht ein Einzelobjekt, sondern eine „Gesamtanlage“ mit mehreren Objekten, welche die Geschichte und das Zusammenspiel von Mensch und Natur widerspiegeln und durch ihre Eigenart zur lokalen und regio-

nalen Identität beitragen. Das bedeutet beispielsweise, dass die Wirkung eines historischen Dorfkerns oder die räumliche Situation um einen Platz erhalten werden soll. Bei geschützten Ensembles – Straßen, Plätzen, Frei- und Grünräumen – geht es um die Bauvolumen, die Proportionen, die Fassaden, die Dachformen, die Materialien oder die Oberflächen. Das Gebäudeinnere ist laut Ensembleschutz keinerlei Einschränkung unterworfen und kann verändert werden. Ein Baudenkmal kann zwar innerhalb eines Ensembles stehen oder dieses mitbestimmen, im Unterschied zum Ensembleschutz ist aber immer das gesamte Objekt in seiner vollen Integrität geschützt. Für den Ensembleschutz sind die Gemeinden zuständig (siehe Link zu Ensembleschutz).

### Wie kann man feststellen, ob ein Gebäude unter Denkmalschutz steht?

Die einfachste und schnellste Möglichkeit der Information zu einer Denkmalschutzbindung eines Bauwerkes ist der Zugriff über Internet auf den Monumentbrowser, welcher sich auf der Homepage des Amtes für Bau- und Kunstdenkmäler befindet. Unter dem Link [www.provinz.bz.it/denkmalpflege/themen/monumentbrowser.asp](http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/themen/monumentbrowser.asp) lässt sich anhand von unterschiedlichen Suchkriterien eine Schutzbindung überprüfen.

Abtei, Ensemble Colz in Stern



### Planung, Beratung und Genehmigung

Steht ein Bauwerk oder Kunstdenkmal unter Schutz, so ist der Eigentümer zur Erhaltung desselben verpflichtet. Jede bauliche Veränderung an Struktur und baufester Ausstattung ist im Vorfeld mit dem Amt für Bau- und Kunstdenkmäler abzusprechen und laut Gesetz genehmigen zu lassen (**Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter, GvD. vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, Art. 21**). Die Schutzbindung betrifft immer das gesamte Denkmal, nicht nur „schützenswerte“ Teilbereiche wie Fassaden oder einzelne Elemente.

Bei besonders hochwertigen Kunst- oder Baudenkmalern oder solchen, die in ihrer ästhetischen und gestalterischen Wirkung besonders vom Umfeld mitbestimmt sind, kann zudem eine sogenannte Bannzone ausgewiesen werden, die die umgebenden Parzellen betrifft. Alle Maßnahmen im Bereich der geschützten Parzellen sind genehmigungspflichtig. Beispiele für Denkmäler mit Umgebungsschutz sind das Kloster Säben, die Churburg oder St. Mauritius in Gries/Bozen. In Fragen der landschaftlichen oder gebauten Umgebung ist die Zusammenarbeit des Amtes mit dem Landschaftsschutz und der Raumordnung wesentlich.

Um den **Planungs- und Genehmigungsprozess** möglichst schlank zu gestalten, empfiehlt sich immer eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Amt für Bau- und Kunstdenkmäler, um grundsätzliche Fragen bereits im Vorfeld abzuklären. Bei einem Lokalaugenschein mit dem zuständigen Denkmalpfleger, Bauherrn und Architekten können die Bedürfnisse und Notwendigkeiten diskutiert werden, in einem gemeinsamen Gespräch anhand der denkmalpflegerisch relevanten Kriterien weiterentwickelt und eventuelle Verbesserungsvorschläge gefunden werden. Erst daran anschließend sollte der Planer das Projekt in allen Details ausarbeiten.

Bei **Umbauten** ist der Genehmigungsantrag zusammen mit einer entsprechenden Dokumentation des Bestandes und mit einem Projekt vorzulegen. Dies ist bei denkmalgeschützten Liegenschaften im Sinne des Art. 52 des **Kgl. Dekretes vom 23.10.1925, Nr. 2537** ausschließlich Architekten vorbehalten (bestätigt durch das Gutachten des Staatsrates, 2. Sektion, Nr. 386 vom 23.07.1997).

#### Folgende Unterlagen sind notwendig:

- Ansuchen um Genehmigung der Arbeiten mit Stempelmarke;

- detaillierte Aufnahme des Baubestandes mit sämtlichen baulichen Besonderheiten, darunter versteht man z.B. Deckenkonstruktionen wie Holzbalkendecken, Gewölben, Stuckdecken etc., sowie sämtliche baufeste Ausstattungsdetails wie Vertäfelungen, historische Türen und Fenster, Öfen, Wandnischen etc., welche ebenfalls zu verzeichnen sind (3-fache Ausfertigung);
- eine Fotodokumentation des Gebäudes mit allen wichtigen Details wie Gewölben, Stuben, Dekorationen, Fenster und Türen;
- ein ausgearbeitetes Projekt mit farblicher Kennzeichnung (gelb-rot) der baulichen Eingriffe und der Überlagerung von Abbruch und Neubau sowie ein Endstandsprojekt (3-fache Ausfertigung);
- eine Beschreibung (technischer Bericht) des Bestandes, der geplanten Eingriffe und Maßnahmen (3-fache Ausfertigung);



Sarntal, Rohrerhof-Stube

- in Einzelfällen können auch baugeschichtliche Analysen zum besseren Verständnis der Bedeutung eines Denkmals gefordert werden.

Bei kleineren Eingriffen, wie z.B. bei geringfügigen Instandhaltungsarbeiten, reicht auch ein technischer Bericht zu den notwendigen Maßnahmen aus.

Auch **Restaurierungen** von kunsthistorisch wertvollen Elementen, wie z. B. Wandmalereien, Stuckdecken, Täfelungen, Steinmetz-Arbeiten oder von beweglichen Kunstwerken, bedürfen der Genehmigung (Kodex der

Kultur- und Landschaftsgüter, GvD. vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, Art. 21). Dafür ist dem Amt der Antrag, mit Stempelmarke versehen, gemeinsam mit dem Restaurierungskonzept eines anerkannten Restaurators und einer Fotodokumentation des Bestandes vorzulegen.

## Förderungen

Der Eigentümer eines Denkmals hat die Möglichkeit Förderungen in Form von Beiträgen und Steuerreduzierungen in Anspruch zu nehmen ([www.provinz.bz.it/denkmalpflege/themen/beitraege.asp](http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/themen/beitraege.asp)):

**Beiträge** werden für folgende Maßnahmen vergeben: vom Amt vorgeschriebene historische Dacheindeckungen, statische Sicherungen, Entfeuchtungen, Restaurierungsmaßnahmen an historischen Putzen, Wandmalereien, Täfelungen, Stuckaturen, Kachelöfen, an historischen Fenstern, beweglichen Kunstwerken und historischen Ausstattungen.

Weiters sind **Steuerbegünstigungen** bezüglich der Gebäudeerträge vorgesehen. Aufgrund der sich häufig ändernden Gesetzesbestimmungen in diesem Bereich empfiehlt sich aber eine Rücksprache mit den zuständigen Körperschaften.

Außerdem haben die Eigentümer denkmalgeschützter Gebäude die Möglichkeit, die Kosten für Instandhaltungs- und Restaurierungsarbeiten an Denkmälern von der **Einkommenssteuer** abzusetzen.

*Amt für Bau- und Kunstdenkmäler*

### Kontaktdaten:

#### Amt für Bau- und Kunstdenkmäler

Armando-Diaz-Straße 8

39100 Bozen

**Tel.** +39 0471 411910

**Fax** +39 0471 411909

**Website:** [www.provinz.bz.it/denkmalpflege/](http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/)

### Hilfreiche Links

Formulare für Ansuchen um Genehmigung oder Förderung von Restaurierungsmaßnahmen:  
[www.provinz.bz.it/denkmalpflege/service/formulare-service.asp](http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/service/formulare-service.asp)

Monumentbrowser (aktuelle Liste der geschützten Bauten und Bannzonen):

[www.provinz.bz.it/denkmalpflege/themen/monumentbrowser.asp](http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/themen/monumentbrowser.asp)

Publikationen zum Thema Denkmalpflege:

[www.provinz.bz.it/denkmalpflege/service/286.asp](http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/service/286.asp)

Informationen für Eigentümer und andere Interessierte, Liste der jeweils zuständigen Fachkräfte:  
[www.provinz.bz.it/denkmalpflege/themen/bau-kunst-denkmaeler.asp](http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/themen/bau-kunst-denkmaeler.asp)

Informationen zum Ensembleschutz:

[www.provinz.bz.it/ensembleschutz/index\\_d.asp](http://www.provinz.bz.it/ensembleschutz/index_d.asp)

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Alpenverein Südtirol

Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen

Tel. +39 0471 978141, Fax +39 0471 980011

[natur-umwelt@alpenverein.it](mailto:natur-umwelt@alpenverein.it)

[www.alpenverein.it](http://www.alpenverein.it)

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol

Kornplatz 10, I-39100 Bozen

Tel. +39 0471 973700, Fax +39 0471 976755

[info@umwelt.bz.it](mailto:info@umwelt.bz.it)

[www.umwelt.bz.it](http://www.umwelt.bz.it)

Titelfoto: Latsch: nach außen strahlendes Gebäude (D. Del Monego)

**Redaktion:** Griseldis Dietl, Judith Egger

**Layout:** Alessandra Stefanut, [www.cursiva.it](http://www.cursiva.it)

**Druck:** Fotolitho Varesco Alfred GmbH, Auer

Die bereits erschienenen Umwelt & Recht-Ausgaben können im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden:

- [www.alpenverein.it](http://www.alpenverein.it)

- [www.umwelt.bz.it](http://www.umwelt.bz.it)

AUTONOME PROVINZ  
BOZEN - SÜDTIROL  
Abteilung Natur, Landschaft  
und Raumentwicklung



PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO - ALTO ADIGE  
Ripartizione Natura, paesaggio  
e sviluppo del territorio

Wir danken der Autonomen Provinz Bozen/Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung für die freundliche Unterstützung. [www.provinz.bz.it/natur](http://www.provinz.bz.it/natur)